

Wer zahlt bei Unfall?



Viele Beschäftigte arbeiten aktuell im Homeoffice. Passiert dort ein Unfall, stellt sich sofort die Frage: Bin ich gesetzlich unfallversichert oder nicht?

IT-Administrator Christian R. wurde wie so viele andere Arbeitnehmer Ende März von seinem Vorgesetzten aufgefordert, coronabedingt ab sofort seine Arbeit von zu Hause aus zu erledigen. Er gewann dem neuen Arbeitsalltag viele positive Seiten ab. Bis er auf dem Weg vom Arbeitszimmer zur Toilette über eine Türschwelle stolperte und sich bei dem Sturz das Handgelenk brach. Seine Berufsgenossenschaft erkannte diesen Unfall nicht als Arbeitsunfall an. „Ja, das ist ganz klar geregelt“, erklärt Birgit Loewer-Hirsch, Referentin bei der BGN. „Holen sich Beschäftigte im Homeoffice etwas zu trinken oder müssen sie auf die Toilette, sind sie weder in der Küche noch im Bad sowie auf dem Weg dorthin unfallversichert. Im Büro selbst stehen dagegen die Wege zur und von der Toilette sowie zur und von der Kantine unter Versicherungsschutz.“

Ganz schön kompliziert also die Sache mit dem Versicherungsschutz im Homeoffice?

Die BGN-Expertin stellt klar: „Beschäftigte und versicherte Unternehmer sind im Homeoffice grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Dabei ist es egal, ob der Arbeitsplatz ein separater Raum ist oder nur eine Ecke in einem Zimmer. Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgeblich ist dabei nicht unbedingt der Ort der Tätigkeit, sondern die Frage, ob die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht – das Bundessozialgericht spricht hier von der ‚Handlungstendenz‘“.

Ebenso versichert sind Wege vom häuslichen Arbeitsplatz in die Firma, um beispielsweise Arbeitsergebnisse abzuliefern, neue Arbeitsaufträge entgegenzunehmen oder an Besprechungen teilzunehmen.

Nicht versichert

Interessanter sind die Tätigkeiten, die nicht versichert sind – und das sind einige, denn Unfälle im Homeoffice gelten nur in einem sehr engen Rahmen als Arbeitsunfall. Dazu Loewer-Hirsch: „Nicht versichert sind wie oben schon gesagt alle Wege, die zum privaten Lebensbereich zählen. Zum Beispiel wenn jemand vom häuslichen Arbeitszimmer mit seinem Notebook auf die Terrasse oder in den Garten umzieht und sich dabei verletzt. Oder die Treppe herunterfällt, weil er eine private Paketsendung entgegennehmen wollte. Hier zählen die Unfälle eindeutig zu den Gefahren der Privatwohnung und deren Umfeld. Folglich besteht kein Versicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft. Ich gebe zu, die Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist gerade im Homeoffice nicht ganz einfach und muss immer im Einzelfall betrachtet werden.“ So wie bei den beiden folgenden Beispielen: Versicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft besteht, wenn zum Beispiel eine Beschäftigte im Homeoffice in ein anderes Zimmer geht, um sich dort aus der Tasche einen USB-Stick zu holen, der für die Arbeit benötigt wird, und dabei stürzt. Dieser Weg ist über die BG unfallversichert. Das wäre auch der Fall, wenn sie aus dem häuslichen Badezimmer zum klingelnden Diensthandy läuft und dabei stürzt. Sollte bei einem Unfall im Homeoffice der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht greifen, so tritt für die Übernahme der Heilbehandlungskosten die gesetzliche Krankenkasse ein.

Quelle: BGN AKZENTE | N° 6 | 2020